

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 16/2019
(72. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
29. April 2019

INHALT

| I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften | Seite |
|--|-------|
| Fakultäten | |
| Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang European and International Energy Law (MBL) der Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis TU-Campus EUREF der Technischen Universität Berlin vom 23. Oktober 2018 | 158 |
| Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang European and International Energy Law (MBL) der Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis TU-Campus EUREF der Technischen Universität Berlin vom 23. Oktober 2018 | 169 |

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang European and International Energy Law (MBL) der Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis TU-Campus EUREF der Technischen Universität Berlin

vom 23. Oktober 2018

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis TU-Campus EUREF der Technischen Universität Berlin hat am 23. Oktober 2018 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) die folgende Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudienganges „European and International Energy Law (MBL)“ beschlossen:*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache
- § 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 - Zweck der Masterprüfung
- § 7 - Mastergrad
- § 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 9 - Masterarbeit
- § 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung
- § 10 a - Prüfungsformen Hausarbeit
- § 10 b - Prüfungsformen Referat

IV. Anlagen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im internationalen weiterbildenden Masterstudiengang „European and International Energy Law“. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangsspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/2020 immatrikuliert werden.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang „European and International Energy Law“ vom 23. März 2014 (AMBl. TU 28/2014 S. 317) tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt über Absatz 1 hinaus für alle bereits im Masterstudiengang „European and International Energy Law“ an der Technischen Universität immatrikulierten Studierenden.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Die Studierenden des anwendungsorientierten, weiterbildenden Masterstudiengangs erwerben unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Vorkenntnisse ein gemeinsames theoretisches und praxisorientiertes Wissen im Bereich des Europäischen und internationalen Energierechts. Sie erlangen die Befähigung, komplexe Sachverhalte mit Bezug zu den Strom- und Gasmärkten rechtlich zu beurteilen und Lösungen zu erarbeiten und zu präsentieren. Vor dem Hintergrund der Bedeutung funktionierender Gas- und Strommärkte für moderne Volkswirtschaften und Gesellschaften befasst sich der weiterbildende Masterstudiengang „European and International Energy Law“ mit den technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen der Strom- und Gasmärkte. Ein umfassender Ansatz zum Thema Energiemarktregulierung, der vom Verstehen technischer und wirtschaftlicher Grundsätze bis hin zu detaillierten Rechtsfragen entlang der Wertschöpfungskette in den Gas- und Strommärkten reicht, bildet den Kern dieses Masterstudiengangs.

Die Studierenden sind mit der kontinental-europäischen Rechtsmethodik vertraut, die notwendig ist, um das Energieregulierungsrecht zur Anwendung bringen zu können. Mit Blick auf die globale Bedeutung funktionierender Energiemärkte wird das europäische und internationale Energierecht in Bezug zum russischen und amerikanischen Regulierungsrecht gestellt. Dieser rechtsvergleichende Ansatz befähigt die Studierenden dazu, die wesentlichen Strukturen verschiedener Regulierungssysteme zu erkennen und sich in diesen zu orientieren. Die Studierenden arbeiten sich in unbekannte Regulierungssysteme ein und werden somit den Herausforderungen gerecht, die die stetigen Veränderungen im Energieregulierungsrecht einerseits und die Internationalität der Energiemärkte andererseits mit sich bringen.

Durch die Verbindung von Theorie und Praxis, die durch die Auswahl der Lehrenden und durch die Verbindungen von klassischen Vorlesungen mit Exkursionen erreicht werden soll, entwickeln die Studierenden rechtlich richtige und zugleich praktisch umsetzbare Lösungen für energierechtliche Fragestellungen. Dabei steht der Lernprozess im Zentrum, mit aktuellen Lehrmethoden werden die grundlegenden Fähigkeiten vermittelt und ein Praxis- und Forschungsbezug hergestellt.

In den Präsenzveranstaltungen bietet der Campus um den Schöneberger Gasometer ein attraktives Umfeld, an dem die Studierenden den Wissens- und Technologietransfer zwischen der Technischen Universität Berlin und Unternehmen aus der Praxis erleben und mitgestalten. Darüber hinaus wird durch Exkursionen ein zielgerichteter Praxisbezug hergestellt. Dabei eignen sich die Studierenden soziale und fachliche Kompetenzen an, bringen diese aktiv in Diskussionen mit Experten ein und entwickeln nicht nur sich, sondern auch die gesellschaftliche Zukunft weiter.

Die für die moderne Energieversorgung verantwortlichen Unternehmen und staatliche Einrichtungen müssen sich heute auf die komplexen globalen Sachverhalte der Gas- und Strommärkte einstellen. Der damit verbundene hohe Zusatzbedarf an zielgerichtet und zugleich breit ausgebildeten Fachkräften mit fachspezifischen Englischkenntnissen wird durch die bisher existierenden Weiterbildungsangebote bislang nicht gedeckt. Das TU-Masterstudium schließt die in diesem Bereich vorhandene Ausbildungslücke und bereitet die Studierenden für Führungspositionen in einschlägigen Unternehmen, Institutionen und auch Beratungsgesellschaften vor.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums können aufgrund des im Studium erworbenen Wissens sowohl in der Energiewirtschaft als auch in der Forschung beruflich tätig werden. Das reicht von der Rechtsberatung (Justiziar/Rechtsanwalt) von Energieunternehmen (alle Energiearten) über die juristische Tätigkeit in Behörden und Kommissionen (EU-Kommission/ Bundesnetzagentur und andere nationale sowie internationale Regulierungsbehörden), Forschungstätigkeit an Hochschulen und Universitäten bis hin zu politischer Arbeit (Verbände).

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich Anfertigung der Masterarbeit umfasst zwei Semester. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 23 AllgStuPO möglich.
- (3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 60 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (5) Der Studiengang ist so organisiert, dass innerhalb der Regelstudienzeit optional ein studienbezogener Auslandsaufenthalt durchgeführt werden. Hierfür sind Mobilitätsfenster in Vollzeit- und Teilzeitstudium gemäß (§ 4 Abs. 2 Satz 2 AllgStuPO) im zweiten Semester möglich.
- (6) Die Lehr- und Prüfungssprache in den Modulen und der Masterarbeit ist Englisch.

§ 5 - Gliederung des Studiums

- (1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.
- (2) Es sind Leistungen im Gesamtvolumen von 60 Leistungspunkten zu absolvieren; 42 Leistungspunkte in insgesamt 6 Modulen, welche typischerweise in Blöcke durchgeführt werden, und 18 Leistungspunkte in der Masterarbeit.

(3) Die Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(4) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 4 AllgStuPO in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen semesterweise aktualisiert und zu Beginn des Wintersemesters und zu Beginn des Sommersemesters im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) TU Campus EUREF den akademischen Grad „Master of Business Law“, kurz: MBL.

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 9.
- (2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit gebildet.

§ 9 - Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird i. d. R. im zweiten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 18 LP, der Bearbeitungszeit beträgt 14 Wochen nach Ausgabe des Themas. Liegt ein wichtiger Grund vor, den der/die Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 14 Wochen. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung kann der Studierende von der Prüfung zurücktreten.
- (2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 33 LP bei der zuständigen Stelle vorzulegen. Ausnahmen hiervon können auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss von diesem gewährt werden.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Aushändigung durch die vom Prüfungsausschuss eingesetzte zuständige Stelle. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wurde.
- (4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.
- (5) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. Der Umfang beträgt ca. 50 Seiten.
- (6) Nach ihrer Fertigstellung ist die Masterarbeit in einfacher Ausfertigung (gebundenes Belegexemplar) nebst einer identischen digitalen Fassung beim Prüfungsausschuss bzw. der hierfür eingesetzten Stelle einzureichen.

(7) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüferinnen oder Prüfern in Abschlussarbeiten bestellt werden.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus wird folgende Prüfungsform angeboten: Hausarbeit, Exkursionsbericht (mündlich).

§ 10 a - Prüfungsform Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit ist eine schriftliche Studienarbeit, in deren Rahmen Studierende nachweisen sollen, dass sie eine spezielle Fragestellung aus dem Themengebiet des Moduls wissenschaftlich bearbeiten und in den Zusammenhang des Moduls einzuordnen vermögen. Die schriftliche Hausarbeit kann mit einer mündlichen Leistung in der Veranstaltung verbunden sein.

(2) Der Prüfer bzw. die Prüferin legt den genauen Umfang der Hausarbeit, die zugelassenen Hilfsmittel, die Regeln für die Gestaltung der Arbeit sowie die Bewertungskriterien fest und gibt diese zu Beginn des Moduls bekannt. Die von dem Prüfer bzw. der Prüferin festgesetzte Seitenzahl kann mit Zustimmung des Prüfers bzw. der Prüferin über- oder unterschritten werden. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Anmeldung und Prüfungszeitraum einer Hausarbeit sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(3) Der/die Prüfer/in stellt den Studierenden Themen für Hausarbeiten zur Auswahl. Der Prüfer bzw. die Prüferin achtet bei der Vergabe der Hausarbeitsthemen auf die Gleichwertigkeit der Themen und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hausarbeitsthemen mit dem im Rahmen der Modulbeschreibung veranschlagten Bearbeitungszeit von den Studierenden selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden können.

(4) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Modul, in dem eine Hausarbeit vorgesehen ist, vorhanden und diese auch zu Prüfer/innen bestellt, haben Studierende das Recht, unter allen Prüfern und Prüferinnen zu wählen, bei denen sie im Rahmen des Moduls eine Lehrveranstaltung besucht haben. Aus einem wichtigen Grund, insbesondere bei übermäßiger Prüfungsbelastung des ausgewählten Prüfers bzw. der Prüferin, können Modulverantwortliche im Einvernehmen mit dem Kandidaten bzw. der Kandidatin einen anderen Prüfer bzw. eine andere Prüferin benennen.

(5) In manchen Fällen kann eine Hausarbeit von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Hausarbeit). Näheres legt der bzw. die Modulverantwortliche fest.

(6) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Sie ist bei dem/der Prüfer/in in elektronischer Form (pdf) einzureichen. Beim Verfassen der Hausarbeit sind Studierende verpflichtet, anerkannte Regeln der Zitierung und wissenschaftlichen Arbeit zu beachten, z.B. MLA, APA, Harvard, Turabian oder ähnliche Richtlinien. Verstößt ein Kandidat oder eine Kandidatin nachweislich gegen diese Regeln, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Gleiches gilt für die Hausarbeit.

(8) Wird die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, so kann sie bis zu zweimal wiederholt werden. Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 10 b - Prüfungsform Exkursionsbericht

(1) Der Exkursionsbericht ist eine mündliche Prüfungsleistung, in deren Rahmen die/der Studierende nachweisen soll, dass er/sie innerhalb einer begrenzten Zeit einen wissenschaftlichen Vortrag vor anderen Studierenden zu einer speziellen Fragestellung aus dem Themengebiet des Moduls bzw. der darin durchgeführten Exkursion halten können und das spezielle Thema in den Zusammenhang des Moduls einzuordnen vermögen.

(2) Der Exkursionsbericht findet im Anschluss einer Exkursion an einem von dem Prüfer oder der Prüferin vorgegebenen Termin im Rahmen der Kontaktzeit einer Lehrveranstaltung statt. Der reine Vortrag dauert i.d.R. 10 bis 20 Minuten. Zu Beginn der der Prüfung zugrundeliegenden Exkursion gibt der Prüfer oder die Prüferin bekannt, ob und welches Begleitmaterial zum Referat zu erstellen ist (z.B. Handzettel, Präsentationsfolien) und ob und in welcher Form sich die Vortragenden einer anschließenden Diskussion stellen bzw. diese moderieren müssen. Die Gesamtzeit für Referat und Diskussion darf 45 Minuten nicht überschreiten.

(3) Der Prüfer bzw. die Prüferin legt zu Beginn des Moduls die Exkursion und damit die Thematik für den Bericht, die Prüfungstermine für das Modul sowie den genauen Umfang der Berichte, die zugelassenen Hilfsmittel, die Regeln für die Gestaltung der Vorträge sowie die Bewertungskriterien fest.

(4) Ein Exkursionsbericht kann von mehreren Studierenden gemeinsam vorgetragen werden (Gruppen-Vortrag). Näheres legt der Prüfer bzw. die Prüferin fest.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 3: Modulbeschreibungen

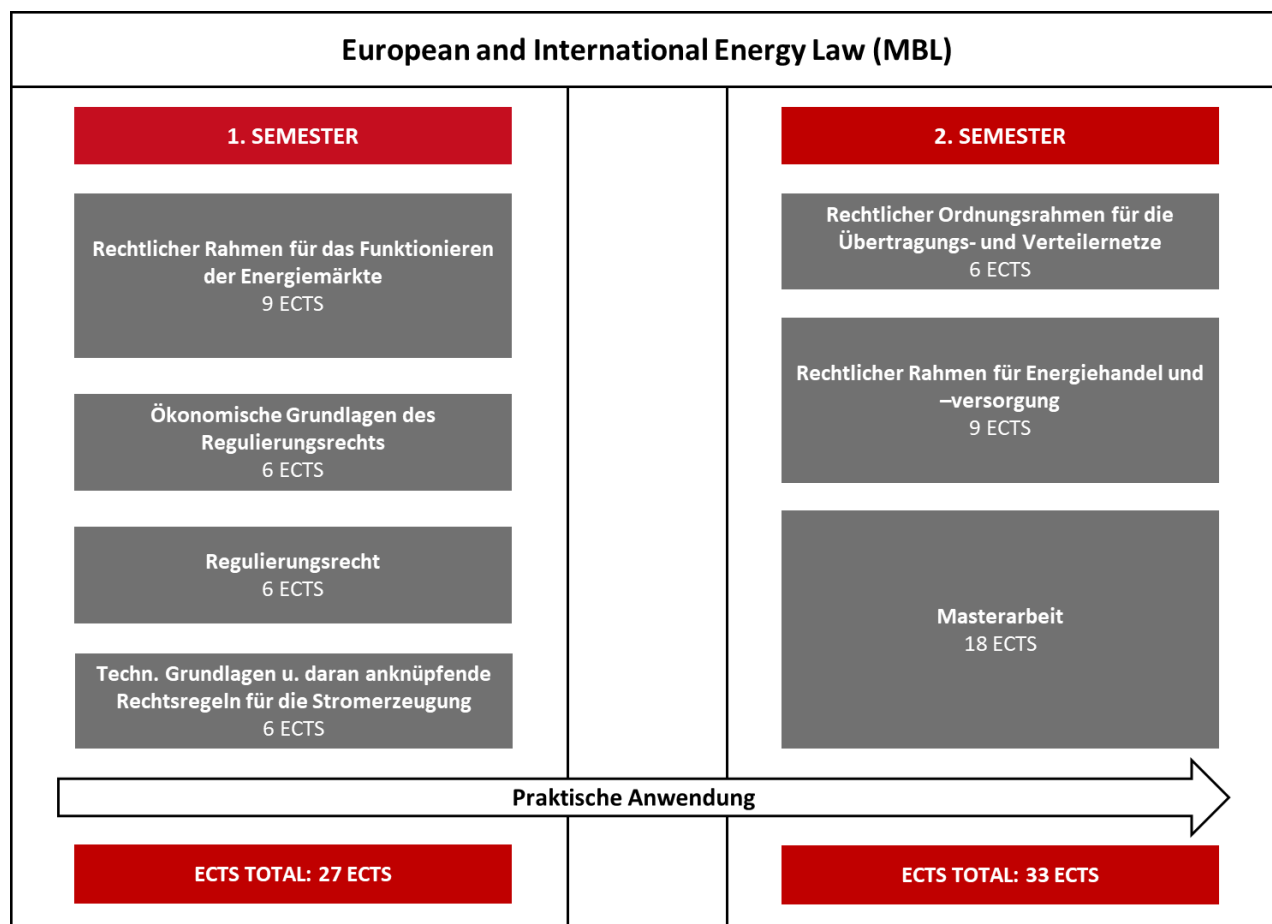
Anlage 1: Modulliste¹

| Modul | LP | Prüfungsform | Benotung | Gewichtung in Gesamtnote² |
|---|-----------|------------------------------|-----------------|---|
| Pflichtmodule | | | | |
| Rechtlicher Rahmen für das Funktionieren der Energiemärkte | 9 | schriftlich (Hausarbeit) | nein | - |
| Ökonomische Grundlagen des Regulierungsrechts | 6 | schriftlich (Klausur) | ja | 1 |
| Regulierungsrecht | 6 | schriftlich (Hausarbeit) | ja | 1 |
| Technische Grundlagen und daran anknüpfende Rechtsregeln für die Stromerzeugung | 6 | schriftlich (Klausur) | ja | 1 |
| Rechtlicher Ordnungsrahmen für die Übertragungs- und Verteilernetze (TSO & DSO) | 6 | mündlich (Exkursionsbericht) | nein | - |
| Rechtlicher Rahmen für Energiehandel und -versorgung | 9 | schriftlich (Hausarbeit) | ja | 1 |
| Masterarbeit | 18 | | | 1 |
| Σ | 60 | | | |

¹ Die Modulbeschreibungen werden jährlich zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version. (s. § 33 Abs. 6 AllgStuPO)

² Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan



Anlage 3: Modulbeschreibungen

| | | | | | |
|--|-------------------------------|--|----------------|---------------------------------------|-----------------------|
| Titel des Moduls: Rechtlicher Rahmen für das Funktionieren der Energiemärkte | LP (nach ECTS): 9 | Kurzbezeichnung: EL – Energy markets | | | |
| Verantwortlicher für das Modul: Prof. Dr. Jochen MOHR | Skr.: Sandra Lubahn | Email: Sandra.lubahn@campus.tu-berlin.de | | | |
| Modulbeschreibung | | | | | |
| 1. Qualifikationsziele | | | | | |
| Dieses Modul ist eine Einführung in die Grundlagen des europäischen und internationalen Energierechts. Darüber hinaus wird das Energierecht als sektorspezifische Anwendung des Regulierungs- und Wettbewerbsrechts vermittelt. | | | | | |
| Die Studierenden sind in der Lage, die Grundprinzipien des Energierechts zu verstehen und auf ausgewählte Fälle im Bereich Energiewirtschaft zu unterbreiten. | | | | | |
| Die Veranstaltung vermittelt überwiegend (in %): Fachkompetenz [60] Methodenkompetenz [10] Systemkompetenz [20] Sozialkompetenz [10] | | | | | |
| 2. Inhalte | | | | | |
| Europarecht, Grundfreiheiten, Wettbewerbsrecht, Art. 101 AEUV (Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen), Art. 102 AEUV (Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung), Fusionskontrolle, staatliche Beihilfen, Umwelt- und Energiebeihilfelinien, internationales Recht, internationales Investitionsrecht, internes Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten, antidumping, Energieversorgungssicherheit. | | | | | |
| 3. Modulbestandteile | | | | | |
| LV-Titel | LV-Art | SWS | LP (nach ECTS) | Pflicht(P) / Wahl(W) Wahlpflicht (WP) | Semester (WiSe/ SoSe) |
| European Law | IV | 2,1 | | | |
| Competition Law | IV | 1,6 | | | |
| International Law | IV | 1 | 9 | P | WiSe |
| Excursion | EX | 0,6 | | | |
| EL – Energy markets | TUT | 1,3 | | | |
| 4. Beschreibung der Lehrformen | | | | | |
| Integrierte Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen mit seminaristischer Ausrichtung, Tutorium und Exkursion | | | | | |
| 5. Voraussetzungen für die Teilnahme | | | | | |
| Immatrikulation im Weiterbildungsmaster European and International Energy Law (MBL) der TU Berlin. | | | | | |

| | |
|--|-----------------|
| 6. Verwendbarkeit | |
| Weiterbildungsmaster European and International Energy Law (MBL) der TU Berlin. | |
| 7. Arbeitsaufwand und Leistungspunkte | |
| 4,8 SWS IV (Präsenz) | 9 x 8h 72 h |
| 1,3 SWS TUT (Präsenz) | 5 x 4h 20 h |
| 0,6 SWS Exkursion (Unternehmensprogramm) | 1 x 10h 10 h |
| Vor- und Nachbereitung | 72 h |
| Prüfung zzgl. Prüfungsvorbereitung (1 Hausarbeit) | 96 h |
| Somit ergibt sich ein Gesamtaufwand pro Semester von 270 Stunden . Dieser entspricht 9 Leistungspunkten | |
| 8. Prüfung und Benotung des Moduls | |
| Benotung: nein | |
| Prüfungsform: schriftliche Prüfung | |
| - Es wird eine unbenotete Hausarbeit (schriftlich, 10 Seiten, 10 Tage) am Ende des Moduls durchgeführt. | |
| - Bei Nichtbestehen wird zu Beginn des Folgesemesters eine Wiederholung angeboten | |
| 9. Dauer des Moduls | |
| Das Modul kann in einem Semester(n) abgeschlossen werden. | |
| 10. Teilnehmer(innen)zahl | |
| Maximale Teilnehmer(innen)zahl: 30 | |
| 11. Anmeldeformalitäten | |
| Anmeldung zum Moodle-Kurs, Tutorium und zur Hausarbeit erfolgt über die TUBS. | |
| 12. Literaturhinweise, Skript | |
| Skripte in Papierform vorhanden: nein | |
| Skripte in elektronischer Form vorhanden: ja | |
| Auf der moodle-Plattform des Studienganges: https://www.isis.tu-berlin.de/2.0/ | |
| <u>Literatur:</u> | |
| Literaturhinweise werden innerhalb des eLearning-Kurses auf der moodle Plattform erteilt! | |

| | | | | | |
|---|-------------------------------|--|----------------|--|-----------------------------|
| Titel des Moduls: Ökonomische Grundlagen des Regulierungsrechts | LP (nach ECTS): 6 | Kurzbezeichnung: EL - Economics | | | |
| Verantwortlicher für das Modul: Prof. Dr. Jochen MOHR | Skr.: Sandra Lubahn | Email: Sandra.lubahn@campus.tu-berlin.de | | | |
| Modulbeschreibung | | | | | |
| 1. Qualifikationsziele | | | | | |
| Dieses Modul führt in die ökonomischen Grundlagen des Regulierungsrechts ein und ist speziell auf die Bedürfnisse der Juristen zugeschnitten. | | | | | |
| Die Studierenden sind in der Lage, Energierecht in einen wirtschaftlichen Kontext zu verstehen und dies als Grundlage für die Auslegung von Rechtsvorschriften zu nehmen. | | | | | |
| Die Veranstaltung vermittelt überwiegend: Fachkompetenz [60] Methodenkompetenz [10] Systemkompetenz [20] Sozialkompetenz [10] | | | | | |
| 2. Inhalte | | | | | |
| Konzepte der Mikroökonomik, Angebot und Nachfrage, Märkte (Wettbewerbsmarkt, Monopolmarkt, funktionierende Märkte, Marktversagen, Marktregulierung, Preisregulierung, Märkte der Energiewirtschaft), natürliche Monopole, Merit-Order-Effekt, Price Cap Regulierung, Anreizregulierung, Deregulierung, Regelernergie. | | | | | |
| 3. Modulbestandteile | | | | | |
| LV-Titel | LV-Art | SWS | LP (nach ECTS) | Pflicht(P) / Wahl(W) Wahlpflicht (WP) | Semester (WiSe/ SoSe) |
| Economics | IV | 3,7 | 6 | P | WiSe |
| Excursion | EX | 0,6 | | | |
| EL – Economics | TUT | 1 | | | |
| 4. Beschreibung der Lehrformen | | | | | |
| Integrierte Lehrveranstaltung mit Vorlesungen, Übungen, Tutorien, eLearning-Kurs und Unternehmensprogramm | | | | | |
| 5. Voraussetzungen für die Teilnahme | | | | | |
| Immatrikulation im Weiterbildungs-master European and International Energy Law (MBL) der TU Berlin. | | | | | |
| 6. Verwendbarkeit | | | | | |
| Weiterbildungs-master European and International Energy Law (MBL) der TU Berlin. | | | | | |

| | |
|---|-----------------|
| 7. Arbeitsaufwand und Leistungspunkte | |
| 3,7 SWS IV (Präsenz) | 7 x 8h 56 h |
| 1 SWS TUT (Präsenz) | 4 x 4h 16 h |
| 0,6 SWS Exkursion (Unternehmensprogramm) | 1 x 10h 10 h |
| Vor- und Nachbereitung | 70 h |
| Prüfung zzgl. Prüfungsvorbereitung (1 Klausur) | 28 h |
| Somit ergibt sich ein Gesamtaufwand pro Semester von 180 Stunden . Dieser entspricht 6 Leistungspunkten . | |
| 8. Prüfung und Benotung des Moduls | |
| Benotung: ja | |
| Prüfungsform: schriftliche Prüfung | |
| - Es wird zum Ende eine benotete Klausur (schriftlich, Dauer: je 90 min) durchgeführt. | |
| - Bei Nichtbestehen wird zu Beginn des Folgesemesters eine Wiederholung angeboten. | |
| 9. Dauer des Moduls | |
| Das Modul kann in einem Semester(n) abgeschlossen werden. | |
| 10. Teilnehmer(innen)zahl | |
| Maximale Teilnehmer(innen)zahl: 30 | |
| 11. Anmeldeformalitäten | |
| Anmeldung zum Moodle-Kurs, Tutorium und zur Prüfung erfolgt über die TUBS. | |
| 12. Literaturhinweise, Skript | |
| Skripte in Papierform vorhanden: nein | |
| Skripte in elektronischer Form vorhanden: ja | |
| Wenn ja Internetseite angeben: Auf der moodle Plattform des Studienganges: https://www.isis.tu-berlin.de/2.0/ | |
| Literaturhinweise werden innerhalb des eLearning-Kurses auf der moodle Plattform erteilt! | |

| | | | | | |
|---|-------------------------------|--|----------------|---------------------------------------|-----------------------|
| Titel des Moduls: Regulierungsrecht | LP (nach ECTS): 6 | Kurzbezeichnung: EL - Regulatory Law | | | |
| Verantwortlicher für das Modul: Prof. Dr. Jochen MOHR | Skr.: Sandra Lubahn | Email: Sandra.lubahn@campus.tu-berlin.de | | | |
| Modulbeschreibung | | | | | |
| 1. Qualifikationsziele | | | | | |
| Durch den Vergleich des europäischen Rechts mit dem Recht anderer Länder, wie Schweiz und Russland, die eng mit den europäischen Energiemärkten verbunden sind, untersucht dieses Modul die grundlegenden Prinzipien der Infrastrukturregulierung. | | | | | |
| Die Studierenden lernen über die Gemeinsamkeiten des Regulierungsrechts und studieren Kernkonzepte der Energieregulierung wie Netzzugang Dritter, Preisregulierung und Entflechtung. | | | | | |
| Die Veranstaltung vermittelt überwiegend (in %): Fachkompetenz [60] Methodenkompetenz [10] Systemkompetenz [20] Sozialkompetenz [10] | | | | | |
| 2. Inhalte | | | | | |
| Liberalisierung, Privatisierung, Regulierung, Regulierungsrecht, Netzindustrien, 3. Energiepaket, natürliche Monopole, Netzzugang, Ex-post- und Ex-ante-Kontrolle, Essential-Facilities-Doktrin, Regulierungsbehörden, Entflechtung, eigentumsrechtliche Entflechtung, ISO, ITO, vergleichendes Regulierungsrecht, chinesisches Energierecht, schweizerisches Energierecht, russisches Energierecht, US-Energierecht. | | | | | |
| 3. Modulbestandteile | | | | | |
| LV-Titel | LV-Art | SWS | LP (nach ECTS) | Pflicht(P) / Wahl(W) Wahlpflicht (WP) | Semester (WiSe/ SoSe) |
| Regulatory Law | IV | 3,2 | | | |
| EL - Regulatory Law | TUT | 1 | 6 | P | WiSe |
| Excursion | EX | 0,6 | | | |
| 4. Beschreibung der Lehrformen | | | | | |
| Integrierte Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen mit seminaristischer Ausrichtung, eLearning-Kurs, Tutorium, Übung, Unternehmensprogramm | | | | | |
| Integrierte Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen mit seminaristischer Ausrichtung, eLearning-Kurs, Tutorium, Übung, Unternehmensprogramm | | | | | |
| 5. Voraussetzungen für die Teilnahme | | | | | |
| Immatrikulation im Weiterbildungs-master European and International Energy Law (MBL) der TU Berlin. | | | | | |
| 6. Verwendbarkeit | | | | | |
| Weiterbildungs-master European and International Energy Law (MBL). | | | | | |

| | |
|---|-----------------|
| 7. Arbeitsaufwand und Leistungspunkte | |
| 3.2 SWS IV (Präsenz) | 6 x 8h 48 h |
| 1 SWS TUT (Präsenz) | 3 x 5h 15 h |
| 0.6 SWS Exkursion (Unternehmensprogramm) | 1 x 10h 10 h |
| Vor- und Nachbereitung | 11 h |
| Prüfung zzgl. Prüfungsvorbereitung (1 Hausarbeit) | 96 h |
| Somit ergibt sich ein Gesamtaufwand pro Semester von 180 Stunden . Dieser entspricht 6 Leistungspunkten | |
| 8. Prüfung und Benotung des Moduls | |
| Benotung: ja | |
| Prüfungsform: schriftliche Prüfung | |
| - Es wird eine benotete Hausarbeit (schriftlich, 10 Seiten, 10 Tage) am Ende des Moduls durchgeführt | |
| - Bei Nichtbestehen wird zu Beginn des Folgesemesters eine Wiederholung angeboten. | |
| 9. Dauer des Moduls | |
| Das Modul kann in einem Semester(n) abgeschlossen werden. | |
| 10. Teilnehmer(innen)zahl | |
| Maximale Teilnehmer(innen)zahl: 30 | |
| 11. Anmeldeformalitäten | |
| Anmeldung zum Moodle-Kurs, Tutorium und zur Prüfung erfolgt über die TUBS. | |
| 12. Literaturhinweise, Skript | |
| Skripte in Papierform vorhanden: nein | |
| Skripte in elektronischer Form vorhanden: ja | |
| Wenn ja Internetseite angeben: Auf der moodle Plattform des Studienganges: https://www.isis.tu-berlin.de/2.0/ | |
| Literaturhinweise werden innerhalb des eLearning-Kurses auf der moodle Plattform erteilt! | |

| | | | | | |
|---|--------------------------------------|--|----------------|---------------------------------------|-----------------------|
| Titel des Moduls: Technische Grundlagen und daran anknüpfende Rechtsregeln für die Stromerzeugung | LP (nach ECTS): 6 | Kurzbezeichnung: EL – Electricity generation | | | |
| Verantwortlicher für das Modul: Prof. Dr. Jochen MOHR | Sekretariat: Sandra Lubahn | Email: Sandra.lubahn@campus.tu-berlin.de | | | |
| Modulbeschreibung | | | | | |
| 1. Qualifikationsziele | | | | | |
| Dieses Modul konzentriert sich auf die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Stromerzeugung - die erste Stufe der Stromwertschöpfungskette. Vertiefte Kenntnisse im Recht der erneuerbaren Energien und des Emissionshandels werden vermittelt. | | | | | |
| Die Studierenden sind in der Lage, hoch spezialisiertes Wissen kritisch zu reflektieren und Rechtsprobleme aus dem Bereich der Stromerzeugung zu lösen. | | | | | |
| Die Veranstaltung vermittelt überwiegend (in %): Fachkompetenz [50] Methodenkompetenz [20] Systemkompetenz [10] Sozialkompetenz [20] | | | | | |
| 2. Inhalte | | | | | |
| Klimawandel, Pariser Klimaabkommen, Recht der erneuerbaren Energien, Förderung erneuerbarer Energien, Kraft-Wärme-Kopplung, Stromerzeugungsanlagen, netzbezogene Instrumente, Finanzinstrumente, Emissionshandelsysteme (ETS), Produkthaftungsgesetz, Genehmigungsverfahren, Umweltrecht. | | | | | |
| 3. Modulbestandteile | | | | | |
| LV-Titel | LV-Art | SWS | LP (nach ECTS) | Pflicht(P) / Wahl(W) Wahlpflicht (WP) | Semester (WiSe/ SoSe) |
| Electricity generation | IV | 3,2 | 6 | P | WiSe |
| Excursion | EX | 1,3 | | | |
| EL – Electricity generation | TUT | 1 | | | |
| 4. Beschreibung der Lehrformen | | | | | |
| Integrierte Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen mit seminaristischer Ausrichtung, eLearning-Kurs, Tutorium | | | | | |
| 5. Voraussetzungen für die Teilnahme | | | | | |
| Immatrikulation im Weiterbildungs-master European and International Energy Law (MBL) der TU Berlin (1. FS). | | | | | |
| 6. Verwendbarkeit | | | | | |
| Weiterbildungsmaster European and International Energy Law (MBL) der TU Berlin. | | | | | |

| | |
|---|-----------------|
| 7. Arbeitsaufwand und Leistungspunkte | |
| 3,2 SWS IV (Präsenz) | 6 x 8h 48 h |
| 1 SWS TUT (Präsenz) | 4 x 4h 16 h |
| 1,3 SWS Exkursionen (Unternehmensprogramm) | 2 x 10h 20 h |
| Vor- und Nachbereitung | 68 h |
| Prüfung zzgl. Prüfungsvorbereitung | 28 h |
| Somit ergibt sich ein Gesamtaufwand pro Semester von 180 Stunden . Dieser entspricht 6 Leistungspunkten . | |
| 8. Prüfung und Benotung des Moduls | |
| Benotung: ja Prüfungsform: schriftliche Prüfung - Es wird zum Ende eine benotete Klausur (schriftlich, Dauer: je 90 min) durchgeführt. - Bei Nichtbestehen wird zu Beginn des Folgesemesters eine Wiederholung angeboten. | |
| 9. Dauer des Moduls | |
| Das Modul kann in einem Semester(n) abgeschlossen werden. | |
| 10. Teilnehmer(innen)zahl | |
| Maximale Teilnehmer(innen)zahl: 30 | |
| 11. Anmeldeformalitäten | |
| Anmeldung zum Moodle-Kurs, Tutorium und zur Prüfung erfolgt über die TUBS. | |
| 12. Literaturhinweise, Skript | |
| Skripte in Papierform vorhanden: nein Skripte in elektronischer Form vorhanden: ja Wenn ja Internetseite angeben: Auf der moodle Plattform des Studienganges: https://www.isis.tu-berlin.de/2.0/ Literaturhinweise werden innerhalb des eLearning-Kurses auf der moodle Plattform erteilt! | |

| 7. Arbeitsaufwand und Leistungspunkte | |
|--|-----------------|
| 2,6 SWS IV (Präsenz) | 5 x 8h 40 h |
| 1 SWS TUT (Präsenz) | 4 x 4h 16 h |
| 0,6 SWS Exkursion (Unternehmensprogramm) | 1 x 10h 10 h |
| Vor- und Nachbereitung | 86 h |
| Prüfung zzgl. Prüfungsvorbereitung (Exkursionsbericht) | 28 h |
| Somit ergibt sich ein Gesamtaufwand pro Semester von 180 Stunden . Dieser entspricht 6 Leistungspunkten . | |
| 8. Prüfung und Benotung des Moduls | |
| Benotung: nein | |
| Prüfungsform: mündliche Prüfung | |
| - Es wird eine mündliche Prüfung in Form eines unbenoteten Exkursionsberichts am Ende des Moduls abgenommen. | |
| - Bei Nichtbestehen wird zu Beginn des Folgesemesters eine Wiederholung angeboten. | |
| 9. Dauer des Moduls | |
| Das Modul kann in einem Semester(n) abgeschlossen werden. | |
| 10. Teilnehmer(innen)zahl | |
| Maximale Teilnehmer(innen)zahl: 30 | |
| 11. Anmeldeformalitäten | |
| Anmeldung zum Moodle-Kurs, Tutorium und zur Prüfung erfolgt über die TUBS. | |
| 12. Literaturhinweise, Skript | |
| Skripte in Papierform vorhanden: nein | |
| Skripte in elektronischer Form vorhanden: ja | |
| Wenn ja, Internetseite angeben: Auf der moodle Plattform des Studienganges: https://www.isis.tu-berlin.de/2.0/ | |
| Literaturhinweise werden innerhalb des eLearning-Kurses auf der moodle Plattform erteilt! | |

| Titel des Moduls: Rechtlicher Ordnungsrahmen für die Übertragungs- und Verteilernetze | LP (nach ECTS): 6 | Kurzbezeichnung: EL – Grid operation | | | |
|--|-------------------------------|--|----------------|---------------------------------------|-----------------------|
| Verantwortlicher für das Modul: Prof. Dr. Jochen MOHR | Skr.: Sandra Lubahn | Email: Sandra.lubahn@campus.tu-berlin.de | | | |
| Modulbeschreibung | | | | | |
| 1. Qualifikationsziele | | | | | |
| Dieses Modul fokussiert sich auf die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für den Bau und Betrieb der Elektrizitäts- und Gasnetze in Europa - die zweite Stufe der Wertschöpfungskette. Das Modul erklärt auch die Bedeutung der Netzsicherheit und in diesem Zusammenhang werden die Studenten mit den rechtlichen Verpflichtungen der Systembetreiber vertraut. | | | | | |
| Die Studierenden sind in der Lage, rechtliche Kenntnisse zur Lösung komplexer Probleme aus den Bereich Netzbetrieb selbstständig zusammenzuführen und Fälle unabhängig zu beurteilen. | | | | | |
| Die Veranstaltung vermittelt überwiegend (in %): Fachkompetenz [20] Methodenkompetenz [20] Systemkompetenz [30] Sozialkompetenz [30] | | | | | |
| 2. Inhalte | | | | | |
| Technische und operationelle Anforderungen an Netze, Netzregulierung, Infrastrukturregulierung, Netzentwicklung, Marktintegration, Marktkopplung, Offshore-Windkraft, Digitalisierung. | | | | | |
| 3. Modulbestandteile | | | | | |
| LV-Titel | LV-Art | SWS | LP (nach ECTS) | Pflicht(P) / Wahl(W) Wahlpflicht (WP) | Semester (WiSe/ SoSe) |
| Grid operation | IV | 2,6 | 6 | P | SoSe |
| EL – Grid operation | TUT | 1 | | | |
| Exkursion (Unternehmensprogramm) | EX | 0,6 | | | |
| 4. Beschreibung der Lehrformen | | | | | |
| Integrierte Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen mit seminaristischer Ausrichtung, eLearning-Kurs, Tutorium | | | | | |
| 5. Voraussetzungen für die Teilnahme | | | | | |
| Immatrikulation im Weiterbildungs-master European and International Energy Law (MBL) (2. FS) | | | | | |
| 6. Verwendbarkeit | | | | | |
| Weiterbildungs-master European and International Energy Law (MBL) der TU Berlin. | | | | | |

| | | | | | |
|---|-------------------------------|---|----------------|---------------------------------------|-----------------------|
| Titel des Moduls: Rechtlicher Rahmen für Energiehandel und -versorgung | LP (nach ECTS): 9 | Kurzbezeichnung: EM – Energy Trade and Supply | | | |
| Verantwortlicher für das Modul: Prof. Dr. Jochen MOHR | Skr.: Sandra Lubahn | Email: Sandra.lubahn@campus.tu-berlin.de | | | |
| Modulbeschreibung | | | | | |
| 1. Qualifikationsziele | | | | | |
| Dieses Modul konzentriert sich auf den Energiehandel und -versorgung, die letzte Stufe der Wertschöpfungskette. Die Gestaltung der Energielieferverträge, die Funktionsweise der Energiebörsen und die Bedeutung der Energieversorgungssicherheit und sind im Fokus dieses Moduls. | | | | | |
| Durch praktische Übungen werden die Studierenden mit den verschiedenen Arten von Energieprodukten vertraut und lernen über Strom- und Gasverträge zu verhandeln. | | | | | |
| Die Veranstaltung vermittelt überwiegend (in %): Fachkompetenz [50] Methodenkompetenz [20] Systemkompetenz [20] Sozialkompetenz [10] | | | | | |
| 2. Inhalte | | | | | |
| Strom- und Gaslieferverträge (B & B - und B & C - Verträge), Gestaltung von Verträgen, Energiehandel, außerbörslicher Handel, Strombörse, EEX, Spot- und Derivatmärkte, Großhandelsmärkte, WTO- und Energiecharta-Vertrag, EU-Außenbeziehungen, Gaslieferbeziehungen EU-Russland, Energiepolitik, Energieversorgungssicherheit. | | | | | |
| 3. Modulbestandteile | | | | | |
| LV-Titel | LV-Art | SWS | LP (nach ECTS) | Pflicht(P) / Wahl(W) Wahlpflicht (WP) | Semester (WiSe/ SoSe) |
| Energy Trade and Supply I | IV | 4,2 | 9 | P | SoSe |
| EL - Energy Trade and Supply | Tutorium | 1,3 | | | |
| Exkursion (Unternehmensprogramm) | integr. LV | 0,6 | | | |
| 4. Beschreibung der Lehrformen | | | | | |
| Integrierte Lehrveranstaltungen oftmals in Form von Vorlesungen mit seminaristischer Ausrichtung, eLearning-Kurs, Tutorium | | | | | |
| 5. Voraussetzungen für die Teilnahme | | | | | |
| Immatrikulation für den Weiterbildungsmaster European and International Energy Law (MBL) an der TU-Berlin (2. FS). | | | | | |
| 6. Verwendbarkeit | | | | | |
| Weiterbildungsmaster European and International Energy Law (MBL) der TU Berlin. | | | | | |

| | |
|---|---------|
| 7. Arbeitsaufwand und Leistungspunkte | |
| 3,6 SWS LV (Präsenz) | 8 x 8h |
| 1,3 SWS TUT (Präsenz) | 5 x 4h |
| 0,6 SWS Exkursion (Unternehmensprogramm) | 1 x 10h |
| Vor- und Nachbereitung | 80 h |
| Prüfung zzgl. Prüfungsvorbereitung (1 Hausarbeit) | 96 h |
| Somit ergibt sich ein Gesamtaufwand pro Semester von 270 Stunden . Dieser entspricht 9 Leistungspunkten | |
| 8. Prüfung und Benotung des Moduls | |
| Benotung: ja | |
| Prüfungsform: schriftliche Prüfung | |
| - Es wird eine benotete Hausarbeit (schriftlich, 10 Seiten, 10 Tage) am Ende des Moduls durchgeführt. | |
| - Bei Nichtbestehen wird zu Beginn des Folgesemesters eine Wiederholung angeboten | |
| 9. Dauer des Moduls | |
| Das Modul kann in einem Semester(n) abgeschlossen werden. | |
| 10. Teilnehmer(innen)zahl | |
| Maximale Teilnehmer(innen)zahl: 30 | |
| 11. Anmeldeformalitäten | |
| Anmeldung zum Moodle-Kurs, Tutorium und zur Prüfung Test erfolgt über die TUBS. | |
| 12. Literaturhinweise, Skript | |
| Skripte in Papierform vorhanden: nein | |
| Skripte in elektronischer Form vorhanden: ja | |
| Wenn ja Internetseite angeben: Auf der moodle Plattform des Studienganges: https://www.ais.tu-berlin.de/2.0/ | |
| Literaturhinweise werden innerhalb des eLearning-Kurses auf der moodle Plattform erteilt! | |

Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang European and International Energy Law (MBL) der Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis TU-Campus EUREF der Technischen Universität Berlin

vom 23. Oktober 2018

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis TU-Campus EUREF der Technischen Universität Berlin hat am 23. Oktober 2018 gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 3 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), sowie in Verbindung mit § 10a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen weiterbildenden Masterstudiengang European and International Energy Law (MBL) beschlossen: **)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Zugang

- § 3 - Zugangsvoraussetzungen
- § 4 - Verfahren

III. Zulassung

- § 5 - Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren
- § 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge
- § 7 - Verfahren
- § 8 - Kapazität und Bewerbungsfrist

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) und der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs- und Zulassungsmodalitäten des internationalen weiterbildenden Masterstudiengangs European and International Energy Law. Die Regelungen der AllgStuPO und der AuswahlSa gehen den Regelungen dieser Satzung vor, soweit Ausnahmen dort nicht ausdrücklich zugelassen sind.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin (AMBl. TU) in Kraft. Sie ist erstmals für die Verfahren des Wintersemesters 2019/2020 anzuwenden. Verfahren, die das Wintersemester 2018/2019 oder frühere Semester betreffen, werden nach § 5 der Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudien-

gang European and International Energy Law der Technischen Universität Berlin vom 23. März 2014 (TU AMBl. Nr. 28/2014, S. 315) zu Ende geführt.

(2) Die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 23. März 2014 (AMBl. 28/2014, S. 315) tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Zugangs- und Zulassungsordnung außer Kraft.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind

1. ein berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums
- und
2. eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr

§ 4 - Verfahren

Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist im Immatrikulationsverfahren gemäß § 16 ff. AllgStuPO, in den Fällen des § 15 AllgStuPO mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Die Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form einzureichen.

III. Zulassung

§ 5 - Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren

Die Teilnehmerzahl für das Auswahlverfahren kann begrenzt werden. Sie muss mindestens das Doppelte der festgesetzten Zulassungszahl betragen. Auswahlkriterium für die Teilnahme ist der Grad der Qualifikation. Die Entscheidung über die Begrenzung, die Teilnehmerzahl und die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

§ 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge

(1) Unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Auswahlverfahren wird eine Rangfolge nach folgenden Auswahlkriterien Punkten gebildet:

1. Gesamtnote des vorangegangenen Studiengangs gemäß § 3 Nr. 1
2. Fachspezifische Eignung (Studienfach / Studienfächer) des vorangegangenen Studiums
3. Für jede an den berufsqualifizierenden Studienabschluss anschließende nachgewiesene berufspraktische Erfahrung mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten
4. Niveau der nachgewiesenen Englischkenntnisse
5. Motivationen und Gründe der Bewerbung für den Masterstudiengang und Gesamteindruck der eingereichten Bewerbungsunterlagen

(2) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 1 werden bis zu 100 Punkte gemäß der folgenden Tabelle vergeben:

| Note | Punkte | Note | Punkte |
|------|--------|------|--------|
| 1,0 | 100 | 2,6 | 52 |
| 1,1 | 97 | 2,7 | 49 |
| 1,2 | 94 | 2,8 | 46 |

| Note | Punkte | Note | Punkte |
|------|--------|------|--------|
| 1,3 | 91 | 2,9 | 43 |
| 1,4 | 88 | 3,0 | 40 |
| 1,5 | 85 | 3,1 | 37 |
| 1,6 | 82 | 3,2 | 34 |
| 1,7 | 79 | 3,3 | 31 |
| 1,8 | 76 | 3,4 | 28 |
| 1,9 | 73 | 3,5 | 25 |
| 2,0 | 70 | 3,6 | 22 |
| 2,1 | 67 | 3,7 | 19 |
| 2,2 | 64 | 3,8 | 16 |
| 2,3 | 61 | 3,9 | 13 |
| 2,4 | 58 | 4,0 | 10 |
| 2,5 | 55 | | |

Können bei ausländischen Hochschulabschlüssen auch nach Berücksichtigung der Äquivalenzbeschlüsse seitens der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz keine Äquivalente zu Notenzwischenstufen gebildet werden, werden Punkte gemäß folgender Tabelle vergeben:

| Note | Punkte |
|-------------------|--------|
| 1,0 bis unter 1,6 | 100 |
| 1,6 bis unter 2,6 | 70 |
| 2,6 bis unter 3,6 | 40 |
| 3,6 bis unter 4,0 | 10 |

(3) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 2 werden Punkte gemäß der folgenden Regelung vergeben:

- für den Studiengang Rechtswissenschaft 100 Punkte,
- für den Studiengang der Wirtschaftswissenschaften 80 Punkte
- für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften mit inhaltlichen Schwerpunkten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften 60 Punkte,
- für andere Studiengänge aber mit rechts- und wirtschaftsrechtlichen Module 40 Punkte
- für Studiengänge aller Fachrichtungen mit nachweislicher Absolvierung folgender Module:

| Module | Note | Punkte |
|--|-------------------|--------|
| zum Europarecht | 1,0 bis unter 1,6 | 10 |
| | 1,6 bis unter 2,6 | 8 |
| | 2,6 bis unter 3,6 | 6 |
| | 3,6 bis unter 4,0 | 4 |
| mit wettbewerbsrechtlichen oder wettbewerbsökonomischen Inhalt | 1,0 bis unter 1,6 | 9 |
| | 1,6 bis unter 2,6 | 7 |
| | 2,6 bis unter 3,6 | 5 |
| | 3,6 bis unter 4,0 | 3 |
| zum Regulierungsrecht | 1,0 bis unter 1,6 | 10 |
| | 1,6 bis unter 2,6 | 8 |
| | 2,6 bis unter 3,6 | 6 |
| | 3,6 bis unter 4,0 | 4 |

- für alle anderen Studiengänge 0 Punkte.

(4) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 3 werden Punkte gemäß der folgenden Regelung vergeben:

- für jede qualifizierte Berufstätigkeit in den Gebieten des Europa-, Wettbewerbs- und/oder Regulierungsrechts: 20 Punkte (je 6 Mon.)
- für jede qualifizierte Berufstätigkeit in der Energiewirtschaft: 20 Punkte (je 6 Mon.)
- für jede qualifizierte Berufstätigkeit in anderen rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Bereichen: 5 Punkte (je 6 Mon.)
- für jede andere berufspraktische Erfahrung 0 Punkte.

(5) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 4 werden Punkte gemäß folgender Tabelle vergeben:

| Niveau nach den Europäischen Referenzrahmen für das Sprachenlernen | Punkte |
|--|--------|
| C2 und höher | 80 |
| C1 | 60 |
| B2 | 40 |
| B1 | 10 |
| A2 und niedriger | 0 |

(6) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 5 werden bis zu 50 Punkte vergeben. Bei der Vergabe dieser Punkte werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Motivationen bzw. Begründung der Bewerbung für den Studiengang in Form eines max. zweiseitigen Exposés (Motivationsschreiben). Hierfür können bis zu 25 Punkte vergeben werden.
- Angaben zu den im bisherigen Studium gewählten Studienschwerpunkten, den bereits gesammelten Berufserfahrungen im Bereich des Energiesektors sowie den anvisierten wissenschaftlichen und/oder beruflichen Zukunftsplanungen. Hierfür können bis zu 15 Punkte vergeben werden.
- Gesamteindruck der eingereichten Bewerbungsunterlagen, insb. im Hinblick auf die Aussagekraft des tabellarischen Lebenslaufes und weiterer Unterlagen (Empfehlungsschreiben etc.). Hierfür können bis zu 10 Punkte vergeben werden.

§ 7 - Verfahren

(1) Das Vorliegen der Auswahlkriterien ist mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind dem Antrag folgende Unterlagen beizulegen:

- die im Antragsformular geforderten Unterlagen,
- Nachweise über die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3,
- sofern die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs nicht aus dem Zeugnis erkennbar sind, Nachweise über dessen inhaltliche Schwerpunkte, in der Regel durch die Vorlage von Diploma Supplement, Transkript und/oder Modulbeschreibungen,
- relevante Nachweise zu den Auswahlkriterien gemäß § 6 (insb. Motivationsschreiben, Lebenslauf, Niveau der Englischkenntnisse)

(2) Für jedes Auswahlkriterium vergibt die Auswahlkommission Punkte nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 bis 6.

(3) Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste. In dieser wird für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer des Auswahlverfahrens folgendes notiert:

1. für jedes Kriterium die erreichte Punktzahl,
2. die Gesamtpunktzahl
3. Entscheidung über die Auswahl (Zulassung oder Ablehnung)

(4) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste im Nachrückverfahren neu vergeben

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 8 - Kapazität und Bewerbungsfrist

(1) Die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist auf 30 pro Jahrgang begrenzt, sofern keine anderen Kapazitätsbeschlüsse seitens der TU Berlin mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin ergehen.

(2) Die Bewerbungsfrist endet am 30. April eines jeden Jahres, sofern keine anderen Beschlüsse seitens der TU Berlin mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin ergehen.

**) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 10. Februar 2019 und von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 4. April 2019